

# Die Revision des Strafgesetzbuches vor dem Nationalrat

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **66 (1969)**

Heft 5

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839366>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*Das Bundeskomitee betrachtet es als dringlich, die geltende Mietzinsüberwachung über Ende 1969 hinaus weiterzuführen oder durch eine gleichwertige verfassungsmäßige Ordnung zu ersetzen.* Es fordert die Behörden auf, unverzüglich die nötigen Vorbereitungen zu treffen, damit auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses rechtzeitig eine den sozialen Frieden des Landes schwer gefährdende Entwicklung im Mietsektor verhindert werden kann. Um den Wohnungsmangel zu beheben, ist nach seiner Auffassung nach wie vor der Wohnungsbau intensiv zu fördern.

Das Bundeskomitee hat mit Bedauern von den Beschlüssen des Ständerates hinsichtlich des Kündigungsschutzes für Mieter im ordentlichen Recht Kenntnis genommen. Es spricht die Erwartung aus, daß die Vorlage im Nationalrat wesentlich verbessert werde. Insbesondere soll es nicht den Kantonen überlassen bleiben, ob sie den Kündigungsschutz auf ihrem Gebiet einführen wollen, sondern dieser soll einheitlich für das ganze Land gelten. Er soll vor allem auch dem Richter die Befugnis erteilen, eine Kündigung, die für den Mieter eine unangebrachte Härte bedeutet, aufheben zu können. Eine Frage, die auch die Fürsorgeämter und Armenpfleger brennend interessiert.

## Die Revision des Strafgesetzbuches vor dem Nationalrat

Das Hauptgeschäft des Nationalrates in der zweiten Sessionshälfte betraf die *Revision des Strafgesetzbuches*. Die Detailberatung wurde zu Ende geführt, wobei die beantragte Modernisierung des Strafvollzuges in allen wesentlichen Punkten verwirklicht werden konnte.

Die bisherige gesetzliche Vorschrift, daß Zuchthaus- und Gefängnisstrafen getrennt zu vollziehen seien, wurde aufgehoben. Damit wurde der Weg frei gemacht, um künftig die dem Erziehungszweck besser dienende Trennung der zu langfristigen und der zu kurzfristigen Strafen Verurteilten durchzuführen. Der Errichtung einer Anstalt für erstmalig Verurteilte wurde zugestimmt, ebenso der Bestimmung über die sog. «Halbfreiheit», einer Strafart, die dem Häftling mehr persönliche Bewegungsfreiheit gestattet.

Die Dauer der Gefängnisstrafe wurde auf mindestens drei Monate und höchstens auf drei Jahre festgesetzt. Strafen von weniger als drei Monaten sind in Haft zu verbringen, die den Vorteil hat, daß der Sträfling sich selbst eine Arbeit beschaffen kann.

Die bedingte Entlassung kann bei Lebenslänglichen nach 15 Jahren erfolgen – ein Gegenantrag lautete auf 20 Jahre. Die bedingte Verurteilung wird nur für Gefängnisstrafen zugelassen, sofern diese auf nicht mehr als zwei Jahre lauten; bei Zuchthausstrafen ist sie ausgeschlossen.

Einen radikalen Beschluß faßte der Ständerat hinsichtlich der Löschung von früheren Straftaten im Strafregister. *Waldner* (soz., Baselland) beantragte, die Löschung vollständig vorzunehmen, also auch den Justizbehörden keine Kenntnis von gelöschten Vorstrafen mehr zu geben. Was vergessen sein soll, soll wirklich vergessen werden. Gegen die Opposition von *Bundespräsident von Moos* nahm der Rat diesen Antrag mit 44 gegen 38 Stimmen an. Eine für die Rehabilitierung des Straftentlassenen bedeutsame Neuerung besteht darin, daß auf Antrag *Vetsch* (soz., St. Gallen) die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit als Neben-

strafe gestrichen wurde. Auch die Bestimmungen über die Verwahrung auf unbestimmte Zeit und die Schutzaufsicht wurden revidiert.

Die Strafen für Jugendliche sollen nur in ergänzendem Sinne zur Anwendung kommen. An erster Stelle haben die erzieherischen Maßnahmen zu stehen. Jugendliche dürfen daher grundsätzlich nicht in Strafanstalten eingewiesen werden, es sei denn – dies setzte ein Antrag *Glärner* (freis., Glarus) durch –, der Jugendliche habe sich als unverbesserlich oder gemeingefährlich erwiesen. Die Strafe für Jugendliche sind Verweis, Buße und Einschließung. Die Dauer der letzteren wurde auf maximal 3 Monate beschränkt, obwohl ein Antrag sie wie bisher auf 1 Jahr begrenzen wollte. Eine neue Gruppe von Sträflingen schaffte die Vorlage mit dem Begriff «junge Erwachsene», zu denen Täter von 18 bis 25 Jahren zu rechnen sind. Für sie soll nach den Beschlüssen des Rates ein besonderer Anstaltstypus eingeführt werden, dessen Ziel in der Arbeitserziehung besteht.

Der Nationalrat hat mit seinen Beschlüssen, bei denen er weitgehend den Anträgen seiner Kommission folgte, den Willen bekundet, den Strafvollzug vermehrt zu einem Mittel der Erziehung und der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu machen. Da dabei einige Differenzen zum Ständerat entstanden, geht die Vorlage an diesen zurück. gk.

## Ungelöste Altersprobleme

*Die Zahl der Betagten nimmt rasch zu – Sind wir darauf vorbereitet?*

Hierüber schreibt Frau Dr. h. c. REGINA KÄGI FUCHSMANN im «Volksrecht» vom 12. April 1969

Die Sorge um unsere Betagten ist zu einem Hauptproblem aller Gemeindeverwaltungen geworden. Die Zahl der über 65jährigen im Verhältnis zur aktiven Bevölkerung nimmt rasch zu; aber auch der einzelne Mensch wird viel älter als früher; man wagt kaum mehr, auf diese Binsenwahrheit hinzuweisen. Betrug die Lebenserwartung in der Schweiz vor einem halben Jahrhundert 38 Jahre, so steht sie jetzt ungefähr bei 72. Das bedeutet nicht nur Lust und Freude; denn mit der verlängerten Lebensdauer wächst die Anzahl der Alterskrankheiten aller Art, vergrößern und verschlimmern sich charakterliche Veränderungen, welche die Alten für ihre Umgebung oft schwierig und belastend machen. Gegen die finanziellen Nöte, die mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben verbunden sind, ist mit der AHV und den Ergänzungsleistungen ein Damm gebaut, der aber trotz verschiedenen Verbesserungen nicht in allen Fällen vor Not schützen kann; er ist noch allzuoft nur ein Notbehelf.

*Trotz großen Anstrengungen zuwenig Wohnheime*

Das schwierigste Problem ist aber die Wohnfrage. Sie ist es, die den Gemeinden am meisten Sorgen bereitet. Seit einigen Jahren sind viele diesem schweren Übel kräftig zu Leibe gerückt. Dazu ist zweierlei zu sagen: Keine Gemeinde, ob arm oder reich, hat genügend Geld, um Alterswohnungen in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellen; aber wo gebaut wird, weht ein neuer Geist. Das viel gelästerte «Establishment» (ein vieldeutiger, heute sehr beliebter, aber mit wenig